

Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Rheinisch-Westfälische Röntgengesellschaft e.V.“ – abgekürzt „RWRG“.
- b) Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die RWRG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Berufsbildung. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen und Fortbildungskurse für Ärzte und medizinisch Assistenzberufe,
 - b) die Anregung und Förderung von Forschungen in der Radiologie,
 - c) die Verleihung von Preisen und Auszeichnungen für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten,
 - d) die enge Zusammenarbeit mit der Deutschen Röntgengesellschaft e.V. und ihren Zielsetzungen.
- (2) Die RWRG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der RWRG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Ordentliche Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck im Sinne von § 2 nachhaltig zu fördern bereit und in der Lage ist.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Bewerbers an den Präsidenten. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

4. Ehrenmitglieder

- (1) Natürliche Personen, die sich um die Medizinische Radiologie im Sinne von § 2 hervorragend verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft müssen von mindestens 5 Mitgliedern unterstützt und vom Vorstand einstimmig gebilligt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

5. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, der bei ordentlichen Mitgliedern zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden muss; die Erklärung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand abzugeben;
 - c) durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn das Mitglied
 1. in grober Weise oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen Satzung und Interessen der RWVG oder gegen Beschlüsse von Vereinsorganen verstößt; in diesem Falle erfolgt der Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes;
 2. mit der Zahlung fälliger Beiträge mehr als 6 Monate in Verzug ist und die zweite schriftliche Mahnung in der dort genannten Frist nicht zur Zahlung führt; in diesem Fall erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft scheidet das Mitglied aus der RWVG aus. Irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen stehen dem ausscheidenden Mitglied nicht zu.

6. Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag sowie die Art und Fälligkeit seiner Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Von Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass im Einzelfall Beiträge nicht erhoben, erlassen oder gestundet werden.

7. Organe des Vereins

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten, dem Schriftführer, Schatzmeister, dem gewählten Präsidenten für die nächste Amtsperiode und dem Präsidenten der vergangenen Amtsperiode (geschäftsführender Vorstand) und 2 weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer), die insbesondere zur Wahrnehmung bestimmter Sach- und Arbeitsgebiete bestellt werden können, werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Dem Vorstand sollen möglichst sowohl Ärzte mit Tätigkeit im Krankenhaus als auch in niedergelassener Praxis angehören.
- (4) Die Wahl des Vorstandes ist geheim. Eine Wahl der Vorstandsmitglieder per Akklamation ist nur dann möglich, wenn sich kein Teilnehmer der Mitgliederversammlung dagegen ausspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre; jedoch bleibt jedes Vorstandsmitglied solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt worden ist.
- (6) Wiederwahlen sind zulässig. Wird wegen des Ausscheidens einzelner Vorstandsmitglieder eine Nachwahl erforderlich, so endet die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes zusammen mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (7) Der Präsident kann in Abstimmung mit dem Vorstand Mitglieder zur Bearbeitung bestimmter Fragen in den Vorstand kooptieren. Kooptierte Vorstandsmitglieder können an den Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (8) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der RWVG sind berechtigt:
 - a) der Präsident allein,
 - b) der stellvertretende Präsident gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.

9. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in Verbindung mit der wissenschaftlichen Veranstaltung nach § 10 statt. Sie beschließt über:
 - a) den Bericht des Präsidenten,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahl des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzprüfers für das kommende Geschäftsjahr,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Mitgliedsbeiträge,

- h) Anträge von Mitgliedern, die mindestens vier Wochen vor Abhalten der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eingegangen sind,
 - i) Anträge des Vorstandes,
 - j) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung von der Mitgliederversammlung zu entscheiden sind oder deren Entscheidung sie sich vorbehält,
 - k) Auflösung der RWRG.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich bzw. über elektronische Medien durch Einladung an die Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von drei Prozent aller Mitglieder muss der Vorstand innerhalb der gleichen Frist unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind. Kann 30 Minuten nach Versammlungsbeginn keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, löst der Leiter die Versammlung auf. Der Vorstand beruft dann unverzüglich, ohne Frist, eine erneute Mitgliederversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (6) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, über den abgestimmt wird. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern spätestens zusammen mit der Einladung zur nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher bzw. elektronischer Form zuzusenden.

10. Fachbezogene Veranstaltung

- (1) Alljährlich soll mindestens eine fachbezogene Tagung stattfinden. Diese wird vom Präsidenten oder von einem vom Präsidenten beauftragten Mitglied vorbereitet und geleitet.
- (2) Der Vorstand bestimmt, ob darüber hinaus weitere Veranstaltungen (z.B. Fortbildungskurse o.ä.) stattfinden. Diese werden ebenfalls vom Präsidenten bzw. von einem vom Präsidenten beauftragten Mitglied vorbereitet und geleitet.
- (3) Der Präsident legt in Abstimmung mit dem Vorstand die Teilnahmegebühren für die Veranstaltungen nach (1) und (2) fest. Dabei ist sicherzustellen, dass für Mitglieder der RWRG reduzierte Teilnehmergebühren gelten.



11. Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung der RWRG bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung oder Wegfall der bisher steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der RWRG nach Deckung der Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Wissenschaft und Forschung und der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.10.2015 beschlossen.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die vorherige Satzung ihre Gültigkeit.

Präsident

Prof. Dr. med. Johannes Kirchner
Schriftführer